

Anlage 1
(zu §1a Absatz 2)

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Der Test im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch geschultes, fachkundige Personal bzw. unter Aufsicht durchgeführt worden.

getestete Person:

Name, Vorname

Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Coronavirus Antigen-Selbsttest

Test:

Name des Tests

Hersteller:

Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

Testergebnis:

negativ

positiv* (Hinweise Seite2)

Datum, Unterschrift

Anlage 1
(zu §1a Absatz 2)

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch geschultes, fachkundige Personal bzw. unter Aufsicht:

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.